

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät IV

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Rehabilitationspädagogik

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 45/2012

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

21. Jahrgang/22. Oktober 2012

Studienordnung für den Masterstudiengang „Rehabilitations- pädagogik“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 18. April 2012 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Leistungspunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester

Anlage 3: Studienverlaufsplan mit Auslandssemester

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen in den zentralen Handlungsfeldern der inklusionsorientierten Rehabilitation sowie auf den Erwerb von den zur Umsetzung notwendigen (methodischen) Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist zunehmend selbständiges wissenschaftliches Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit des methodisch reflektierten Beurteilens neuer Problemlagen. Diese erlangen die Studierenden in der Präsenzlehre, in virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und –projekten. Sie werden befähigt, eine berufliche Tätigkeit in zentralen Handlungsfeldern der Rehabilitation (z.B. Leitung, Konzeptentwicklung und Beratung von Rehabilitationseinrichtungen) oder in der Wissenschaft zu ergreifen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin entwickelt ferner die Kompetenzen, auch disziplinübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Das Studium zielt auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen der rehabilitationswissenschaftlichen Forschung, insbesondere der disability studies, unter dem Aspekt des Ansatzes der Inklusion. Dabei spielen sozialpolitische Fragen wie die nach einer inklusionsorientierten Ressourcenverteilung in der Rehabilitation eine wichtige Rolle. Vermittelt werden ferner Kompetenzen in rehabilitationspädagogischer Diagnostik und inklusiver Förderung, der Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, der Evaluation und des Qualitätsmanagements in Einrichtungen und Diensten der Inklusion/Rehabilitation.

Der Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik schließt eine Lücke im Angebot für die rehabilitationswissenschaftlich tätigen Berufsgruppen. Rehabilitationspädagogen/-innen sind Experten/-innen für die Umsetzung der in der Rehabilitationspolitik und in der fachlichen Diskussion konzentrierten Zielsetzungen der gesetzlich verankerten Postulate, insbesondere der Inklusion. Sie unterstützen systematisch die bürgerrechtlich wie sozialpolitisch bedeutsamen Aspekte von Teilhabe und Selbstbestimmung sowie die Förderung weitgehend selbständigen Lebensführung chronisch kranker, pflegebedürftiger und behinderter Menschen. Expertise und nutzergerechte Gestaltung von Einrichtungen sowie einer advokatorischen Stärkung der Belange von Betroffenen, die sich nicht selbst vertreten können, auf den Ebenen von Politik, Kostenträgern und Leistungserbringern gehören ebenfalls zu den

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Studienordnung am 18. Oktober 2012 befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

Kompetenzbereichen von Rehabilitationspädagogen/-innen.

Der Studiengang hat folgende Ziele:

(a) Handlungskompetenz

Die Studierenden vertiefen und erweitern ihre im Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den zentralen Arbeitsfeldern der außerschulischen Inklusion / Rehabilitation.

(b) Wissenserweiterung

Die Studierenden spezialisieren sich auf besondere arbeitsfeldbezogene Aufgabenschwerpunkte in Diagnostik, Förderung und Therapie, in den Bereichen Assistenz, Beratung und Rehabilitationsmanagement. Dabei werden inklusionsorientierte Aspekte explizit thematisiert.

(c) Forschungskompetenz

Ein besonderes Gewicht des Masterstudiums liegt in der starken Forschungsorientierung. Studierende werden befähigt, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken. Dazu dienen Studienprojekte sowie begleitende Vertiefungsseminare zu quantitativen und qualitativen Untersuchungsmethoden. Die Studierenden werden an den internationalen Forschungsstand herangeführt, den sie sich, von den Lehrenden unterstützt, selbst erschließen. Mit den Studienprojekten werden die Studierenden in die Lage versetzt, eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen im Bereich der inklusionsorientierten Rehabilitation zu entwickeln, ein jeweils angemessenes Forschungsdesign zu entwerfen, geeignete Untersuchungsinstrumente auszuwählen, Daten zu erheben, auszuwerten und vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen Forschungsstandes methodenkritisch und in ihrer inhaltlichen Bedeutung für das Arbeitsfeld einzuordnen. In diesem Studienabschnitt kann und soll ggf. auch Interesse und Motivation für eine wissenschaftliche Laufbahn geschaffen werden. Zugleich werden die Studierenden für die Besonderheiten des Arbeitsfeldes der Rehabilitation und Inklusion der betroffenen Menschen sensibilisiert. Letzteres wird vor allem dadurch erreicht, dass sie die in der Forschung erfassten kranken, pflegebedürftigen oder von einer Behinderung betroffenen Menschen sensibel und wirksam beteiligen.

(d) Kommunikative Kompetenz

Die Studierenden erwerben Kompetenzen in interdisziplinärer Arbeitsweise in multiprofessionellen Teams in der Kooperation mit Ärzten/-innen, Psychologen/-innen und anderen therapeutischen Berufen. Sie lernen, sich mit Fragen der Professionalisierung und besonderen Belastungen ihrer pädagogischen Arbeit mit chronisch kranken und von Behinderung betroffenen Menschen auseinanderzusetzen. Sie erwerben Kenntnisse in professioneller Selbstreflexion und erwerben Techniken der Selbstsorge und der Prävention von Burn-out Prozessen.

e) Systembezogene Kompetenz

Die Studierenden werden auf Führungsaufgaben in den Arbeitsfeldern der Rehabilitation vorbereitet. Sie lernen die Zielsetzungen und Strategien der relevanten Akteure im Feld der Rehabilitation kennen und können die unterschiedlichen Interessen im Feld der Gesundheits-, Sozial und Pflegepolitik fachlich bewerten. Zum anderen sind sie in der Lage sich auf der Grundlage entsprechenden Organisationswissens Führungskompetenzen in der Praxis zu erwerben. Dabei werden mit Fragen der Mitarbeiterführung, der Unternehmenskultur, der Leitbildentwicklung sowie der Umsetzung von Organisationsveränderungen vertraut gemacht.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, einzelne Module an kooperierenden Hochschulen zu studieren. Für den Studiengang können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

(4) Die Studierenden erwerben die Kompetenzen für Tätigkeiten in folgenden inklusionsorientierten Berufsfeldern bzw. Einrichtungen:

- Frührehabilitation (z.B. Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Kinderkliniken)
- Berufliche Rehabilitation (z.B. Berufliche Erst- eingliederung, Berufsbildungswerke, Einrichtungen der Berufsförderung)
- Berufliche Wiedereingliederung (z.B. Berufsförderungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen, Integrationsprojekte, Integrations-sämter, Integrationsfachdienste)
- Stationäre und ambulante medizinische Rehabilitationseinrichtungen (z.B. Rehakliniken, sozialpsychiatrische Dienste, Einrichtungen der pädagogischen Rehabilitation)
- Wohneinrichtungen (z.B. Assistenz, Freizeit-einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)
- Einrichtungen der Altersrehabilitation (Wohnheime, ambulante und stationäre geriatrische und gerontologische Einrichtungen, Tageskliniken)
- Vorbereitung zur Weiterbildung zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-tin

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

Seminar (SE): als Hauptseminar oder Forschungsseminar:

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

Projektstudium (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch im Block angeboten werden.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik enthält 12 Module, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Leistungspunkte (LP) ausgewiesen. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung und ggf. die Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters, spätestens aber in der dritten Sitzung, bestimmt und bekannt gegeben. Die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung dokumentieren die Studierenden z.B. durch die Anfertigung von Protokollen oder Kurzpräsentationen oder die Vorbereitung von Diskussionsfragen. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik sind insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen 95 Leistungspunkte auf das Fachstudium und 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik umfasst folgende Module:

Pflichtbereich (45 LP)

1. Professionalisierung, Führungsaufgaben und Qualitätssicherung in der Rehabilitation (10 LP)
2. Disability, Diversity und Gender (10 LP)
3. Diagnostik und Fallarbeit (10 LP)
4. Forschungsmethoden (15 LP)

Fachlicher Wahlpflichtbereich (30 LP)

Es sind 3 Module aus den Modulen 6 bis 11 zu wählen.

6. Soziale Teilhabe unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten (10 LP)
7. Schwere und/oder mehrfache Behinderungen (10 LP)
8. Unterstützte Kommunikation (10 LP)
9. Kommunikation und Sprache (10 LP)
10. Verhaltensstörungen und seelische Erkrankungen (10 LP)

- 11.** Sport und Bewegungserziehung (Angebot des Instituts für Sportwissenschaften, mit interner Wahlmöglichkeit des Schwerpunktes 3, 5 oder 6) (10 LP)
- 12.** Masterabschluss (25 LP)

Überfachlicher Wahlpflichtbereich

Ergänzend sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer 20 Leistungspunkte zu erwerben (Studium generale). Davon können 10 Leistungspunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem fachlichen Wahlpflichtbereich des Faches Rehabilitationspädagogik erworben werden. Diese Lehrveranstaltungen können frei aus den Modulen gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Leistungspunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Übersicht über die Module

Nr. des Moduls	Modul	LP des Moduls
Pflichtbereich: Kernmodule (45 LP)		
1	Professionalisierung, Führungsaufgaben und Qualitätssicherung in der Rehabilitation	10
2	Disability, Diversity und Gender	10
3	Diagnostik und Fallarbeit	10
4	Forschungsmethoden	15
Überfachlicher Wahlpflichtbereich (20 LP)		
5	Studium generale	20
Fachlicher Wahlpflichtbereich: 3 aus 6 Modulen wählbar (30 LP)		
6	Soziale Teilhabe unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten	10
7	Schwere und mehrfache Behinderung	10
8	Unterstützte Kommunikation	10
9	Kommunikation und Sprache	10
10	Verhaltensstörungen und seelische Erkrankungen	10
11	Sport und Bewegungserziehung	10
Masterabschluss (25 LP)		
12	Kolloquium und Masterarbeit	25

Hinweis:

Die Heterogenität der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen ist bedingt durch die inhaltlichen und methodischen Besonderheiten der Module und der sie füllenden Lehrangebote.
Die jeweils umzusetzende Form wird gem. PO § 7, Abs. 1 von den jeweils aktuell verantwortlichen Lehrenden/Prüfenden rechtzeitig festgelegt.

Kernmodul 1: Professionalisierung, Führungsaufgaben und Qualitätssicherung in der Rehabilitation				Leistungspunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • kennen die inklusionsorientierte Ausrichtung ebenso wie die „technischen“ Aspekte der beruflichen Arbeit, z.B. Arbeitsorganisation, Zeitmanagement und berufsbegleitende Fortbildung, • wissen um die Anforderungen an Selbstentwicklung, Selbstklärung und Supervision, • haben einen Überblick über die gängigen Führungstheorien, –konzepte, –strategien und -methoden, • lernen die Grundprinzipien und -probleme des Führens und Leitens in sozialen und Non-profit-Organisationen kennen, • sind über die Aufgaben als Leitungs- und Führungskraft und die an sie gestellten Erwartungen informiert, • können Unternehmensleitbilder formulieren und mit fachlichen Konzepten verbinden, • kennen die Ziele, Grundprinzipien und Aufgaben der Qualitätssicherung und der Qualitätssicherungssysteme in der Rehabilitation, • erlernen die Anwendung konkreter Verfahren zur Dokumentation und Messung unterschiedlicher Aspekte von Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) anhand ausgewählter Beispiele und sind in der Lage, die unterschiedlichen Anliegen und Funktionen der Qualitätssicherung wissenschaftlich fundiert zu beurteilen. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nr.	Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
1.1	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Vorbereitung von Diskussionsfragen, Präsentationen	Professionalisierung (Themen wie z.B. Professionalisierungsprofile in den Arbeitsfeldern der Rehabilitation; Arbeiten in der Organisation; Leitbildentwicklung und Konzeptgestaltung; Arbeiten im Team) Ausgewählte Verfahren der Qualitätssicherung und -messung (Themen wie z.B. Leitlinien, Standards, Instrumente, Checklisten)
1.2	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Literaturexzerpte anfertigen	Führen und Leiten in sozialen Organisationen (Themen wie z.B. Fachkräfte - Klienten - Angehörige: zur Beziehungsgestaltung in der Rehabilitation)
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 LP Bestehen	Benotete Prüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input type="checkbox"/> SoSe

Kernmodul 2: Disability, Diversity und Gender				Leistungspunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul erfolgt die Auseinandersetzung mit Mechanismen der Herstellung und Reproduktion sozialer Ungleichheit und sozialer Benachteiligung entlang der Linien Disability (Behinderung), Diversity (kulturelle Zugehörigkeit) und Gender (Geschlecht) aus dem Blickwinkel von Disability, Diversity und/oder Gender Studies.</p> <p>Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Bedeutung sozialer Konstruktionen des „Anderen“ (insbes. Behinderung, kulturelle Fremdheit und Geschlecht) und ihre gesellschaftlichen Folgen insbesondere im Hinblick auf Inklusion und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, • gewinnen Einblicke in die Lebenssituation diskriminierter Gruppen unter besonderer Berücksichtigung partizipations- und betroffenenorientierter Ansätze, • kennen die Entstehungszusammenhänge von Disability, Diversity und Gender Studies, • besitzen Überblickswissen über den nationalen und internationalen Forschungsstand sowie aktuelle Forschungsprobleme und -perspektiven in den genannten Bereichen, • entwickeln gemeinsam mit Menschen mit Behinderung an exemplarischen Beispielen neue Perspektiven für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung, Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Orientierungen und Menschen unterschiedlicher kultureller Prägung, • sind sensibilisiert für unterschiedliche Normalitäts-Auffassungen und Wertekollisionen, • sind sensibilisiert für Dominanzverhältnisse zwischen Menschen und deren Folgen für die Selbst- und Fremdwahrnehmung, • sind sensibilisiert für Mechanismen und Dynamiken von Diskriminierungsprozessen auf persönlicher und gesellschaftlicher Ebene. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nr.	Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
2.1	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Präsentationen, Diskussion der einschlägigen Literatur	Disability – Gender – Diversity – Theoretische Grundlagen einer gender- und kultursensiblen Rehabilitationspädagogik
2.2	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Fallanalysen, Mitarbeit bei Projekten m. einschlägigen Forschungsaspekten	Disability, Gender und Diversity als Forschungsperspektiven für pädagogische Konzepte
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 LP Bestehen	Benotete Prüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input type="checkbox"/> SoSe

Modul 3: Diagnostik und Fallarbeit					Leistungspunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, ausgewählte diagnostische Methoden wie Verhaltensbeobachtung, diagnostisches Gespräch, curriculumbasiertes Messen und psychometrische Verfahren zur Beantwortung konkreter Fragestellungen aus der inklusionsorientierten rehabilitationspädagogischen Praxis einzusetzen, • lernen die spezifischen Möglichkeiten und Begrenzungen einzelner Methoden in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern und Bezügen kennen, • erhalten einen Einblick in die Praxis der Gutachtenerstellung und lernen die dafür vorhandenen spezifischen Kriterien und Anforderungen zu beachten, • können auf der Basis vorliegender diagnostischer Daten gemäß einer Fragestellung ein inklusionsorientiertes rehabilitationspädagogisches Gutachten erstellen, • befassen sich vertiefend mit den Methoden der Einzelfallbetrachtung, des Fallverstehens sowie der kooperativen inklusionsorientierten Förderplanung. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nr.	Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
3.1	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, einschlägige Präsentation m. Diskussion	Ausgewählte diagnostische Methoden und Probleme der Gutachtenerstellung
3.2	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Durchführung einer einzelfallbezogenen Diagnostik	Pädagogische Kasuistik zu speziellen rehabilitationspädagogischen Fragenstellungen
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 LP Bestehen	Benotete Prüfungsleistung: Rehabilitationspädagogisches Gutachten (ca. 10 Seiten)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SoSe

Kernmodul 4: Forschungsmethoden					Leistungspunkte: 15
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> erwerben die Fähigkeit eigenständig Forschungsfragestellungen, Hypothesen und ein Forschungsdesign zu entwickeln, die Projektorganisation zu planen und den Feldzugang zu erschließen, lernen für das Projekt erforderliche Daten mit ausgewählten quantitativen oder qualitativen Verfahren zu erheben, können Daten nach den jeweiligen Vorgaben (wahlweise mit Hilfe von Datenanalyseprogrammen wie LPSS oder in hermeneutischen Auswertungsgruppen) auswerten und im Zusammenhang mit dem Forschungsstand und theoretischen Konzepten interpretieren, sind fähig die Forschungsergebnisse in angemessener Form zu präsentieren. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nr.	Lehr- und Lehrformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
4.1	SPJ	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, aktive Teilnahme an einschlägiger Übung / entsprechendem Kurzprojekt	Angeleitete Erprobung qualitativer oder quantitativer Forschungsmethoden (z. B. Evaluation, soziale Netzwerke, biografische Verläufe und Krankheitskarrieren, Einstellungen)
4.2	HS	2	<u>200 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 175 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	8 LP, Planung und Durchführung eines Projekts (in der Regel in Arbeitsgruppe)	Forschungsprojekt zur Erprobung qualitativer und/oder quantitativer Verfahren
Modulabschlussprüfung			<u>75 Stunden</u>	3 LP Bestehen	Benotete Prüfungsleistung: Projektbericht (ca. 20-25 Seiten); bei entsprechendem Umfang der Aufgabe auch als Gruppenarbeit möglich
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SoSe		

Modul 5: Studium generale				Leistungspunkte: 20	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Dieses Modul bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Fachs und/oder innerhalb anderer Disziplinen weiterzubilden. Die Studierenden sollen idealerweise Themenstellungen anderer Fächer kennenlernen, um auf diese Weise die eigenen Kenntnisse und methodischen Kompetenzen zu erweitern und zu vertiefen. Gleichzeitig soll das Modul zu interdisziplinärer Zusammenarbeit befähigen. In diesem Modul können Veranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Berliner Hochschulen, einschließlich Projektutorien und von den Studierenden selbst organisierten Veranstaltungen, besucht werden. Die Studierende erhalten ausgewählter Einblick in Paradigmen, Inhalte und Arbeitsweisen anderer Fächer zur Einübung in transdisziplinäres Denken, sie erhalten die Möglichkeit der individuellen Schwerpunktbildung, um so ein eigenständiges Profil zu entwickeln.</p>					
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Veranstaltungen im Umfang von maximal 10 LP am Institut für Rehabilitationswissenschaften belegbar; ausgeschlossen sind Gebärdensprachkurse.</p>					
LV-Nr.	Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
5.1 - 5.X	variabel	variabel	<u>500 Stunden</u>	20 LP ¹ , Voraussetzungen: variabel, Zertifizierung orientiert sich an den Fächerkulturen und ihren jeweiligen Ordnungen	Kurse aus dem gesamten Studienangebot der Berliner Hochschulen frei wählbar
Modulabschlussprüfung			variabel		
Dauer des Moduls			studienbegleitend (1.-4. Semester)		
Beginn des Moduls			studienbegleitend (1.-4. Semester)		

¹ Anrechnung von Gremientätigkeiten: Auf Antrag der/des Studierenden kann die Mitarbeit in Hochschulgremien in einem Umfang von maximal 2 LP auf das Modul Studium generale angerechnet werden. Der Antrag ist zusammen mit dem Gutachten eines Gremienmitglieds über Art und Umfang der anzuerkennenden Tätigkeiten beim Prüfungsausschuss einzureichen, der über die Anerkennung entscheidet.

Modul 6: Soziale Teilhabe (Inklusion) unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten					Leistungspunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • wissen um Art, Verlauf und Folgen krisenhaften Entwicklungen infolge kritischer Lebensereignisse oder indikationsspezifischer Verlaufskurvenentwicklungen und erwerben die erforderlichen Strategien und Handlungskompetenzen zu angemessenen Hilfestellungen, • berücksichtigen die Belastungen, Leistungen und der Ressourcen der Angehörigen behinderter und chronisch kranker Menschen im Kontext unterschiedlicher familiärer Konstellationen, • wissen um die Motivation chronisch kranker oder von Behinderung betroffener Menschen zur Übernahme von Selbstverantwortung und sind fähig, zur Selbständigkeit zu ermutigen, • reflektieren die individuellen und familiären Bedingungen für die Gestaltung erfolgreicher Transformationsprozesse im Leben mit chronischer Krankheit, Behinderung und kritischen Lebensereignissen, • reflektieren die Rolle der Biografie für Vulnerabilität und Resilienz, für Selbstkontrolle und Selbstwirksamkeit, • sind über die salutogenetischen Funktionen von Arbeit ebenso informiert wie über krankheitserzeugende Risiken der beruflichen Arbeit in unterschiedlichen betrieblichen Umfeldern; • kennen die medizinsoziologischen und klinisch-psychologischen Theorien zur beruflichen Motivation, zu Burn-out, zu beruflichen Gratifikationskrisen und entsprechende Rehabilitationsangebote sowie die Modelle der betrieblichen Gesundheitsförderung und -prävention und das betriebliche Eingliederungsmanagement, • sind in der Lage die speziellen Probleme der betroffenen Zielgruppen im Kontext der gesamten Lebenssituation und den jeweiligen Berufsbiografien zu erfassen und in Perspektiven und Strategien der beruflichen Teilhabe zu übersetzen, auf Grundlage von Assessmentverfahren geeignete Maßnahmen und Einrichtungen zu empfehlen sowie Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranke in beruflichen Belangen zu beraten, • haben sich vertieft mit dem Problem des Ausbildungseinstiegs behinderter und benachteiligter junger Menschen auseinandergesetzt. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nr.	Lehr- und Lehrformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
6.1	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Vorbereitete Rollenspiele mit Diskussion, Präsentationen	Bewältigung kritischer Lebensereignisse, zur Rolle von Familie und Angehörigen bei der Krankheitsbewältigung und Identitätsarbeit; Salutogenese und Resilienz
6.2	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Literaturexzerpte, Präsentationen	Saluto- und Pathogenese der Arbeit; Betriebsabläufe und die betriebliche Stellung behinderter und chronisch kranker Menschen: betriebliche Gesundheitsförderung, Prävention, Eingliederungsmanagement; Unterstützte Beschäftigung und Arbeitsassistenz
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 LP Bestehen	Benotete Prüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SoSe

Modul 7: Schwere und/oder mehrfache Behinderungen					Leistungspunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • kennen Theorien zur Pädagogik, Rehabilitation und Inklusion von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung in verschiedenen Lebensphasen und –räumen, • kennen ethische und anthropologische Positionen zu Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung und können sich eigene Standpunkte bilden, • sind in der Lage, Inklusions- und Exklusionstendenzen, Möglichkeiten der Partizipation, Aktivität und Teilhabe zu erkennen und Konsequenzen abzuleiten, • kennen Methoden der Erziehung und Bildung, Förderung, Therapie, Pflege und Rehabilitation bei Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung und können diese bewerten, • kennen die Besonderheiten der Kommunikation bei Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung und können alternative inklusionsorientierte Formen der Kommunikation anwenden und vermitteln. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nr.	Lehr- und Lehrformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
7.1	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Präsentationen zu einzelnen Forschungsfragen	Theoretische Grundlagen der Pädagogik und Rehabilitation bei Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung
7.2	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Präsentation zu modellhaften Projekten / exemplarischer Literatur	Spezifische Konzepte und Methoden der Bildung, Förderung, Therapie, Pflege und Diagnostik bei Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 LP Bestehen	Benotete Prüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SoSe

Modul 8: Unterstützte Kommunikation				Leistungspunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • verfügen über grundlegende Kenntnisse zu Kommunikationsmodellen, zur Sprachentwicklung und zu Konzept und inklusiver Funktion der Unterstützten Kommunikation, • kennen den Personenkreis, der auf Unterstützte Kommunikation angewiesen ist und können die spezifischen Besonderheiten und Problemlagen in den verschiedenen Lebensphasen erkennen bzw. unterscheiden, • kennen Formen und Besonderheiten der Diagnostik, Förderung und Beratung bei Menschen, die unterstützt kommunizieren, • kennen verschiedene technische und nicht-technische Kommunikationshilfen sowie deren Einsatzmöglichkeiten in der Praxis, • können Interventionen im Bereich der Unterstützten Kommunikation planen, durchführen und evaluieren. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nr.	Lehr- und Lehrformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
8.1	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Vorbereitung und Präsentation von Kurzbeiträgen	Theorien und Konzepte der Diagnostik und Förderung im Bereich der Unterstützten Kommunikation
8.2	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, (anteilige) Planung eines Praxisprojekts, Reflexion eines Praxisprojekts	Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützten Kommunikation in verschiedenen Lebensphasen und Lebensbereichen.
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 LP Bestehen	Benotete Prüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SoSe

Modul 9: Kommunikation und Sprache				Leistungspunkte: 10	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • erzielen vertiefte Kenntnisse über kommunikationstheoretische und linguistische Modelle zur Sprache, zum Spracherwerb und zu sprachlichen Störungen, • setzen sich mit den Auswirkungen sprachlicher und kommunikativer Beeinträchtigungen auf die Lebenssituation Betroffener auseinander, • sind in der Lage, spezifische Formen und Systeme kommunikativer und sprachlicher Förderung behinderter Menschen zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: bei nummerierten Lehrveranstaltungen dürfen zwei aufeinander folgende Ziffern zwar gleichzeitig, jedoch nicht in umgekehrter Reihenfolge belegt werden.					
LV-Nr.	Lehr- und Lehrformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
9.1 (1)	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Kurzpräsentationen einschlägiger Literatur	Kommunikation, Sprache und Spracherwerb unter den spezifischen besonderen Bedingungen von unterschiedlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen
9.2 (2)	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Vorbereitung von Diskussionen, Anfertigung von Ergebnisprotokollen	Vertiefte Auseinandersetzung mit Interventionsstrategien, wahlweise <ul style="list-style-type: none"> • Sprachtherapie bei Kindern und Jugendlichen • Kommunikationsförderung bei hörgeschädigten Menschen
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 LP Bestehen	Benotete Prüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SoSe

Modul 10: Verhaltensstörungen und seelische Erkrankungen					Leistungspunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden					
<ul style="list-style-type: none"> • lernen, aufbauend auf den bereits erworbenen Methodenkompetenzen, wissenschaftliche Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten, auszuwerten und darzustellen, • erwerben vertiefende Fachkenntnisse zu ausgewählten klinischen Störungsbildern und Erscheinungsformen psychischer und sozial-emotionaler Beeinträchtigungen und Störungen in der gesamten Lebensspanne (frühe Kindheit, Kindheit, Jugendalter, Adoleszenz, Erwachsenenalter) sowie zu den theoretischen Erklärungsansätzen, Behandlungsmethoden und Interventionsstrategien vor dem Hintergrund rehabilitationspädagogischer Fragestellungen, • vertiefen die Kompetenzen der pädagogischen Diagnostik und Förderung. 					
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine					
LV-Nr.	Lehr- und Lehrformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
10.1	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Literaturrecherche, Anfertigung von Exzerpten, Präsentationen	Erscheinungsformen seelischer Erkrankungen sowie ausgewählter Verhaltensstörungen
10.2	HS	2	<u>100 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 75 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	4 LP, Analyse echter oder virtueller Fälle, Vorbereitung von Falldiskussionen	Ausgewählte therapeutische Behandlungsmethoden und Ansätze der pädagogischen Förderung
Modulabschlussprüfung			<u>50 Stunden</u>	2 LP Bestehen	Benotete Prüfungsleistung: Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)
Dauer des Moduls			<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SoSe

Modul 11: Sport und Bewegungserziehung				Leistungspunkte: 10
Hier ist aus drei beim Institut für Sportwissenschaften angebotenen Modulen im Masterstudiengang zu wählen: Modul Schwerpunkt 3 <u>oder</u> das Modul Schwerpunkt 5 <u>oder</u> das Modul Schwerpunkt 6				
Schwerpunkt 3 Sport, Bewegung und Bildung in der Zivilgesellschaft				Studienpunkte: 10
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> In diesem Modul erwerben die Studierenden eine sowohl praxisorientierte als auch forschungsnahe Perspektive auf nicht-staatliche Organisationen des Sports und deren Bedeutung in bildungspluralistischen Arrangements. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zu Steuerungs- und Organisationsbesonderheiten von Sportanbietern der Zivilgesellschaft wie Sportvereinen und -verbänden. Sie können die Bedeutung von Bildung für und von zivilgesellschaftlichen Organisationen reflektieren und beschreiben. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse über die Bedeutung zivilgesellschaftlicher Organisationen im Wandel von Staatlichkeit, insbesondere im Wandel des Wohlfahrtsstaats. Letztendlich erkennen und reflektieren die Studierenden die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements von Individuen und Institutionen für zivilgesellschaftliche Organisationen sowie dessen Bedingungen und Entwicklungen.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Basismodule 3 und 4				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, aktive Teilnahme, Verfassen einer Projektarbeit (ca. 10 Seiten)	Sportanbieter im Wandel von Staatlichkeit Die Studierenden setzen sich detailliert mit aktuellen Forschungsergebnissen zu Steuerungs- und Organisationsbesonderheiten von Sportanbietern der Zivilgesellschaft im Wandel von Staatlichkeit auseinander (z.B. Vereins- und Verbandsentwicklung, neue Aufgabenteilung zwischen Staat und Zivilgesellschaft).
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, aktive Teilnahme, Verfassen einer Projektarbeit (ca. 10 Seiten)	Bürgerschaftliches Engagement Die Studierenden setzen sich detailliert mit dem bürgerschaftlichen Engagement von Individuen und Institutionen im Sport auseinander (z.B. Motivation, Gewinnung, Führung und Anerkennung von bürgerschaftlich Engagierten in Sportvereinen und -verbänden, Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Staat und Bürgergesellschaft, Soziale Integrationsleistungen von Sportanbietern der Zivilgesellschaft).
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 Seiten); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Schwerpunkt 5: Interaktionsprozesse im Sport				Studienpunkte: 10
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Im Zentrum der vermittlungswissenschaftlichen Veranstaltungen steht der Sportunterricht in Sportvereinen und anderen außerschulischen Einrichtungen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen im Hinblick auf die für den Unterricht bedeutsamen Sachverhalte wie Lernziele, Inhalte von Sportunterricht, Lehrmethoden, Interaktionsformen und deren Beziehungen zu einander. Im psychologischen Anteil des Moduls erwerben die Studierenden Kenntnisse und Kompetenzen um selbstregulierte Lernprozesse von Individuen, Gruppen sowie in Institutionen begleiten zu können. Hierzu gehören z.B. Moderationstechniken, Projekt- und Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung, Führung. Diese Kompetenzen sollen sowohl theoretisch fundiert als auch anwendungsbezogen vermittelt werden.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Basismodule 3 und 4				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, Teilnahme und Projektarbeit	Am Unterrichtsprozess beteiligte Variablen und ihre gegenseitige Abhängigkeit: Denk- und Entscheidungsprozesse Lehrender vor, während und nach der konkreten Unterrichtssituation, subjektive Theorien, individuelle Kompetenzen bzw. individuelle Merkmale Lehrender und Lernender sowie deren Wechselwirkungen zu den am Unterricht beteiligten Variablen.
HS	2	100 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 75 Std. Selbststudium	4 SP, Teilnahme und Präsentation	Begleitung, Planung und Intervention von Lernprozessen in Sportgruppen und Institutionen des Sports motivationale, emotionale und kognitive Faktoren bei Lernprozessen Formen und Möglichkeiten der Begleitung, Planung und Messung von Lernprozessen
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.), schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10. S.); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Schwerpunkt 6: Analyse sportlicher Bewegung				Studienpunkte: 10
<p><i>Lern- und Qualifikationsziele:</i> Die Studierenden vertiefen und reflektieren wissenschaftliche Kenntnisse und Positionen aus den bewegungswissenschaftlichen/neurobiomechanischen und medizinischen Forschungsschwerpunkten des Leistungs- und Breitensports in Bezug auf spezielle Bewegungsformen. Zusätzlich erwerben und erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen für die Analyse, Diagnose, Planung und Steuerung des Techniktrainings und des Bewegungsverhaltens sowohl in ausgewählten Sportartdisziplinen als auch bei Aktivitäten des täglichen Lebens. In diesem Modul werden Kenntnisse und Kompetenzen erworben, um Lernprozesse von Individuen und Gruppen begleiten zu können. Hierzu gehören z.B. analytisches Denken, Bewegungssehen, Anwendung von trainingswissenschaftlichen Prinzipien. Diese Kompetenzen sollen sowohl theoretisch fundiert als auch anwendungsbezogen vermittelt werden.</p>				
Voraussetzung für die Teilnahme: Abschluss der Basismodule 3 und 4				
Lehr- und Lernformen	SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
VL	2	75 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 50 Std. Selbststudium	3 SP, Teilnahme	Spezielle Bewegungsformen, wie das Gehen und Laufen, prädiktive und reaktive gesteuerte Bewegungen werden genauer betrachtet und ihre Gesetzmäßigkeiten unter biomechanischem/neurobiologischem und trainingswissenschaftlichem Fokus analysiert.
HS	2	125 Stunden, davon 25 Std. Präsenzzeit und 100 Std. Selbststudium	5 SP, Teilnahme und Präsentation oder Schriftliche Ausarbeitung	Die Inhalte der VL werden vertiefend behandelt, anhand von aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen nachvollzogen und Zusammenhänge hergestellt.
Modulabschlussprüfung		Die Modulabschlussprüfung erfolgt mündlich (ca. 30 Min.), schriftlich als Klausur (ca. 90 Min.) oder in Form einer Hausarbeit (ca. 10 S.); 2 SP		
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 12: Masterabschluss: Masterarbeit				Leistungspunkte: 25	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • liefern einen Nachweis der Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten an Hand eines zu bearbeitenden Themas • weisen ihre Kompetenz, erworbenes Wissen und Verstehen problemlösend auch in neuen Situationen anzuwenden nach • weisen die Kompetenz nach, weitgehend selbstgesteuert und autonom eigenständige wissenschaftliche Arbeiten durchzuführen 					
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Der Abschluss von Kernmodul 4, „Forschungsmethoden“, muss nachgewiesen werden.</p>					
LV-Nr.	Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzungen für deren Erteilung	Lernziele, Themen, Inhalte
12.1	KO	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	2 LP/ Anwesenheitspflicht	Wissenschaftliche Begleitung der Masterarbeit; Diskussion des aktuellen Forschungsstands in der Rehabilitationspädagogik
Modulabschlussprüfung			<u>575 Stunden</u>	23 LP	Masterarbeit (ca. 80 Seiten)
Dauer des Moduls			<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls			<input type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SoSe

Anlagen: Studienverlaufsplan

Erläuterung:

Die nachfolgenden Hinweise, die für den „idealtypischen Studienverlauf“ gegeben werden, haben eine wichtige beratende Funktion. Ihre Einhaltung sichert, dass der Studienabschluss in der Regelstudienzeit möglich ist:

Aus den Modulen 6 – 11 sind vier Module zu wählen, eines davon als nicht benotetes Modul.

Die von den rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen angebotenen Module 6-10 bestehen teilweise aus Lehrangeboten, die inhaltlich aufeinander aufbauen. Sie folgen dann dem Schema „Einführung – Vertiefung“ und werden idealtypisch zeitlich nacheinander studiert. Studierende, die diese Lehrangebote in umgekehrter Reihenfolge studieren, werden darüber beraten, wie der entsprechende Modulteil erfolgreich absolviert werden kann.

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan ohne Auslandssemester oder bei Auslandsaufenthalt im Wintersemester

1. Semester (WS)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WS)	4. Semester (SoSe)
Kernmodul 1 Professionalisierung, Führungsaufgaben und Qualitätssicherung in der Rehabilitation (10LP, 4 SWS)			
Kernmodul 2 Disability, Diversity und Gender (10LP, 4SWS)			
	Kernmodul 3 Diagnostik und Fallarbeit (10LP, 4SWS)		
Kernmodul 4 Forschungsmethoden (15LP, 6SWS)			
Modul 5 Überfachlicher Studienbereich (Studium generale“) (20 LP)			
	Modul 6: Soziale Teilhabe unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten (10LP/ 4SWS)		
	Modul 7 Schwere und mehrfache Behinderung (10LP, 4SWS)		
	Modul 8 Unterstützte Kommunikation (10LP, 4SWS)		
	Modul 9 Kommunikation und Sprache (10LP, 4SWS)		
	Modul 10 Verhaltensstörungen und seelische Erkrankungen (10LP, 4SWS)		
	Modul 11 Sport und Bewegungserziehung (10LP, 8SWS)		
			Masterabschluss 12 Masterarbeit (25LP, 2SWS)
Idealtypisch werden 30 Leistungspunkte pro Semester erbracht.			

Anlage 3: Idealtypischer Studienverlaufsplan mit Auslandssemester²

1. Semester (WS)	2. Semester (SoSe)	3. Semester (WS)	4. Semester (SoSe)
Kernmodul 1 Professionalisierung, Führungsaufgaben und Qualitätssicherung in der Rehabilitation (10LP, 4SWS)			
		Kernmodul 2 Disability, Diversity und Gender (10LP, 4SWS)	
Kernmodul 3 Diagnostik und Fallarbeit (10LP, 4SWS)			
Kernmodul 4 Forschungsmethoden (15LP, 6SWS)			
	Modul 5 Überfachlicher Wahlpflichtbereich („Studium generale“) (20 LP)		
Modul 6 Soziale Teilhabe unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten (10LP, 4SWS) (Beginn möglich)		Beginn oder Fortsetzung möglich	Fortsetzung möglich
Modul 7 Schwere und mehrfache Behinderung (10LP, 4SWS) (Beginn möglich)		Beginn oder Fortsetzung möglich	Fortsetzung möglich
Modul 8 Unterstützte Kommunikation (10LP, 4SWS) (Beginn möglich)		Beginn oder Fortsetzung möglich	Fortsetzung möglich
Modul 9 Kommunikation und Sprache (10LP, 4SWS) (Beginn möglich)		Beginn oder Fortsetzung möglich	Fortsetzung möglich
Modul 10 Verhaltensstörungen und seelische Erkrankungen (10LP, 4SWS) (Beginn möglich)		Beginn oder Fortsetzung möglich	Fortsetzung möglich
Modul 11 Sport und Bewegungserziehung (10LP, 8SWS) (Beginn möglich)		Beginn oder Fortsetzung möglich	
			Masterabschluss 12 Masterarbeit (25SP, 2SWS)

Idealtypisch werden 30 Leistungspunkte pro Semester erbracht.

² Ein Auslandsaufenthalt wird für das zweite Semester empfohlen. Beispielsweise können dabei 20 SP für das Modul Studium generale, 10 SP für das Kernmodul 2 oder für den Wahlpflichtbereich erworben und angerechnet werden.

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 16/2011) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 18. April 2012 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik

Anlage 2: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von

Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,

- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten haben die studentischen Mitglieder kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

* Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat die Prüfungsordnung am 18. Oktober 2012 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu in der Regel die Lehrkraft, die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Letzte Wiederholungsprüfungen werden abweichend von Satz 1 von zwei Prüferinnen und Prüfern abgenommen. Als Erstprüferin oder Erstprüfer bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel die Lehrkraft, die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt er eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer. Stehen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im betroffenen Fach nicht ausreichend zur Verfügung, darf er als Zweitprüferin oder Zweitprüfer auch eine andere hauptberufliche Lehrkraft, die zu selbständiger Lehre berechtigt ist, oder eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten bestellen. Sätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

(2) Abschlussarbeiten werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet. Als Erstprüferin oder Erstprüfer bestellt der Prüfungsausschuss in der Regel die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer, die oder der das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Für die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und die ausnahmsweise Bestellung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers gilt Abs. 1 Satz 5 bis 7 entsprechend.

(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
- die Module 1-3 abgeschlossen hat
- eine Masterarbeit in einem Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat

und

- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage bestimmt ist, dass sie als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren

und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt sechs Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Leistungspunkte erworben sind.

Spätestens drei Monate nach Einreichung der Masterarbeit wird gewährleistet, dass der Mastergrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs Rehabilitationspädagogik wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterar-

beit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Masterarbeit ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(3) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Ämlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung	Benotung
Pflichtbereich					
1	Professionalisierung, Führungsaufgaben und Qualitätssicherung in der Rehabilitation	10		Hausarbeit (10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min. oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)	ja
2	Disability, Diversity und Gender	10		Hausarbeit (10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min. oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)	ja
3	Diagnostik und Fallarbeit	10		Rehabilitationspädagogisches Gutachten (ca. 10 Seiten)	ja
4	Forschungsmethoden	15		Projektbericht (ca. 20 – 25 Seiten); auch als im Umfang ähnlicher Anteil an Gruppenarbeit möglich.	
12	Masterarbeit	25	Die Module 1, 2 und 3 müssen abgeschlossen sein		ja
Fachlicher Wahlpflichtbereich					
6	Soziale Teilhabe unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen / chronischen Krankheiten	10		Hausarbeit (10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min. oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)	ja
7	Schwere und mehrfache Behinderung	10		Hausarbeit (10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min. oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)	ja
8	Unterstützte Kommunikation	10		Hausarbeit (10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min. oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)	ja

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung	Benotung
9	Sprache und Kommunikation	10		Hausarbeit (10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min. oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)	ja
10	Verhaltensstörungen und seelische Erkrankungen	10		Hausarbeit (10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min. oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)	ja
11	Sport und Bewegungserziehung in der Rehabilitation	10		Hausarbeit (10 Seiten) oder Referat/Präsentation (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung oder Klausur (120 Min. oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Portfolio (ca. 15 Seiten)	ja
Überfachlicher Wahlpflichtbereich					
5	Im überfachlichen Wahlpflichtbereich sind Module aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen anderer Fächer oder zentraler Einrichtungen nach freier Wahl zu absolvieren.	insgesamt 20	Die Module werden nach den Bestimmungen der anderen Fächer bzw. zentralen Einrichtungen abgeschlossen. Über die Berücksichtigung der Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Rehabilitationswissenschaften.		nein

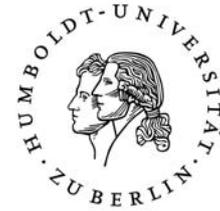
Hinweise:

Die Heterogenität der Prüfungsformen in den einzelnen Modulen ist bedingt durch die inhaltlichen und methodischen Besonderheiten der Module und der sie füllenden Lehrangebote. Die jeweils umzusetzende Form wird gem. PO § 7, Abs. 1 von den jeweils aktuell verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden rechtzeitig festgelegt.

Ein Modul der Wahlpflichtmodule 6 -11 wird nach Wahl der/des Studierenden ohne Prüfung abgeschlossen.

Anlage 2:Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Z E U G N I S

Frau/Herr Xx Xxxx

geboren am dd. mmm jjjj in Xxxx

hat das Masterstudium Rehabilitationspädagogik nach der
Prüfungsordnung vom dd. mmm 2012 absolviert

und mit der Gesamtnote x,x (xxx) bestanden.

Gesamtzahl der Leistungspunkte: 120

Thema der Masterarbeit:

xxxx

Note: x,x (xxx)

Leistungspunkte: 25

	Note	Leistungs- punkte
Pflichtbereich	x,x	45
Modul 1: Professionalisierung, Führungsaufgaben und Qualitätssicherung in der Rehabilitation	x,x	10
Modul 2: Disability, Diversity und Gender	x,x	10
Modul 3: Diagnostik und Fallarbeit	x,x	10
Modul 4: Forschungsmethoden	x,x	15
Fachlicher Wahlpflichtbereich	x,x	30
xxx	x,x	10
xxx	x,x	10
xxx	x,x	10
Überfachlicher Wahlpflichtbereich	x,x	20
xxx	x,x	xx
xxx	x,x	xx
Masterarbeit	x,x	25

Berlin, dd. mmm jjjj

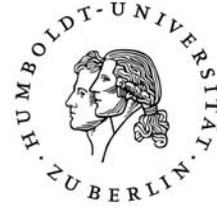
(Siegel)

.....

.....
 Dekan/in
 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



A C A D E M I C T R A N S C R I P T

Ms/Mr Xxx Xxxx

born on dd mmm yyyy in Xxxx

has completed the Master programme XXX according to the
examination regulations of dd mmm yyyy.

Final grade: Master of Arts (M.A.)

Total number of credit points: 120

Topic of the Master Thesis:

xxxx

Grade: x.x (xxx)

Credit Points: 25

	Grade	Credit Points
Basic Area	x.x	45
Module 1: Professionalization, leadership qualifications, Quality Management	x.x	10
Module 2: Disability, Diversity and Gender	x.x	10
Module 3: Rehabilitation Diagnostics and Case Work	x.x	10
Module 4: Research Methods	x.x	15
Compulsory Elective Area	x.x	30
xxx	x.x	10
xxx	x.x	10
xxx	x.x	10
XXX	x.x	20
xxx	x.x	xx
xxx	x.x	xx
Master Thesis	x.x	25

Berlin, dd mmm yyyy

(signed)

(signed)

..... (seal)

.....

Dean

Chair of Examination Board

Grades: 1.0-1.5 = very good; 1.6-2.5 = good; 2.6-3.5 = satisfactory; 3.6-4.0 = sufficient; 4.1-5.0 = fail

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



U R K U N D E

Die Philosophische Fakultät IV verleiht

Frau/Herrn Xx Xxxx

den akademischen Grad

Master of Arts (M. A.).

Das Masterstudium wurde gemäß der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Rehabilitationspädagogik vom
dd. mmm 2012 absolviert.

Berlin, dd. mmm jjjj

(Siegel)

.....
.....
.....
.....
Dekan/in
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



C E R T I F I C A T E

The Faculty of Fakultät IV confers on

Ms/Mr Xx Xxxx

the degree of

Master of Arts (M. A.).

The Master programme XXX was completed according to the examination regulations of dd mmm 2011.

Berlin, dd mmm yyyy

(seal)

(signed)

(signed)

.....
.....

Dean
Chair of Examination Board

Certified:

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



D I P L O M A S U P P L E M E N T

Dieses Diploma Supplement basiert auf dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell. Es stellt die für die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse usw.) notwendigen Daten zur Verfügung und beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

Xx, Xxxx

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort

dd. mmm jjjj, Xxxx

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M. A.)

2.2 Hauptstudienfach für die Qualifikation

Rehabilitationspädagogik

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Philosophische Fakultät IV, Institut für Rehabilitationswissenschaft
Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin

2.5 Im Unterricht und in der Prüfung verwendete Sprachen

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Abschluss einschließlich Masterarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

XXX

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Leistungsübersicht über alle Kurse und Einzelnoten sowie Zeugnis über die Modulnoten inkl. Masterarbeit

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Siehe Punkt 8.6 des Diploma Supplements

4.5 Gesamtnote

x,x (xxx)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Aufnahme von Berufstätigkeit oder einer Promotion.

6. INFORMATIONSQUELLEN FÜR ERGÄNZENDE ANGABEN

Humboldt-Universität zu Berlin: <http://www.hu-berlin.de>

XXX: <http://XXX.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde: dd. mmm jjjj

Zeugnis: dd. mmm jjjj

Datum der Zertifizierung: dd. mmm jjjj

Stempel

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

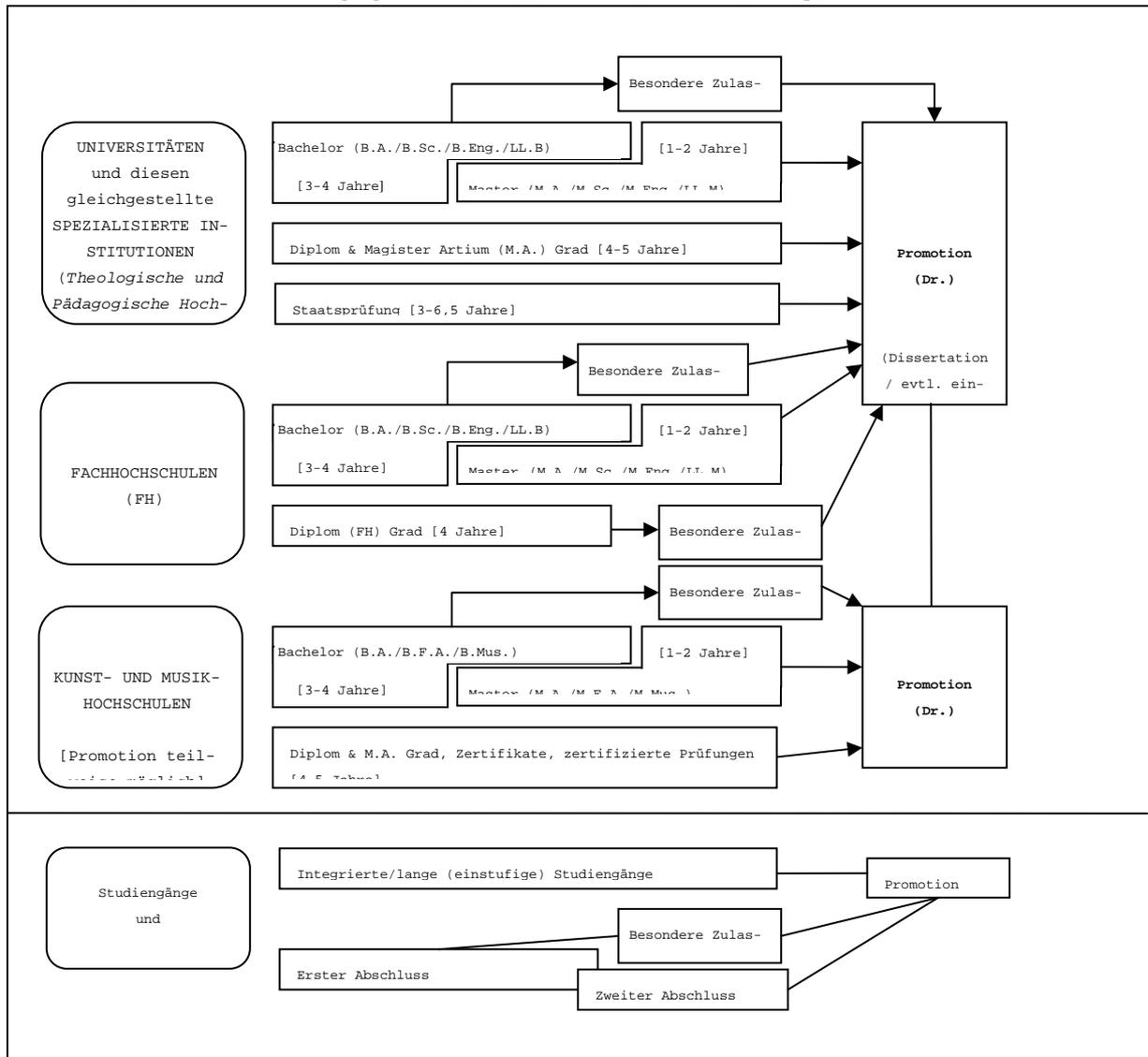
- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^v Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.^{vi} Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentrieb in jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promo-

tionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig von jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Mas-

terstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Invalid without German Original

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



D I P L O M A S U P P L E M E N T

This Diploma Supplement is based on the model developed by the European Commission, the Council of Europe and the UNESCO/CEPES. It provides the data required for the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (certificates, academic transcripts, degrees, etc.) and describes nature, level, context, content and status of the studies that were successfully completed by the individual named on the original certificate.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name, First Name

Xx, Xxxx

1.2 Date, Place of Birth

dd mmm yyyy, Xxxx

2. QUALIFICATION

2.1 Type of Qualification

Master of Arts (M. A.)

2.2 Main Field of Study

Rehabilitationspädagogik

2.3 Institution Awarding the Qualification

Humboldt-Universität zu Berlin

2.4 Institution Administering Studies

Philosophische Fakultät IV, Institut für Rehabilitationswissenschaft
Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Germany

2.5 Languages of Instructions and Examinations

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second university degree, including thesis

3.2 Official Length of Programme

2 years

3.3 Access Requirements

First university degree

4. CONTENT AND RESULTS ACHIEVED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

XXX

4.3 Programme Details

See "Leistungsübersicht" (Transcript of Records) for a list of courses and grades as well as "Zeugnis" (Academic Transcript) for module grades including thesis.

4.4 Grading scheme

See section 8.6 of Diploma Supplement

4.5 Overall Evaluation (in original language)

x.x (xxx)

5. RIGHTS AND PRIVILEGES OF THE QUALIFICATION

The Master degree qualifies the holder to take up professional work or to apply for PhD studies.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Humboldt-Universität zu Berlin: <http://www.hu-berlin.de>

XXX: <http://XXX.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate: dd mmm yyyy
Academic Transcript: dd mmm yyyy

Certification Date: dd mmm yyyy

(stamp)

(signed)

.....
Chair of Examination Board

Certified:

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM⁷

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).⁸

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

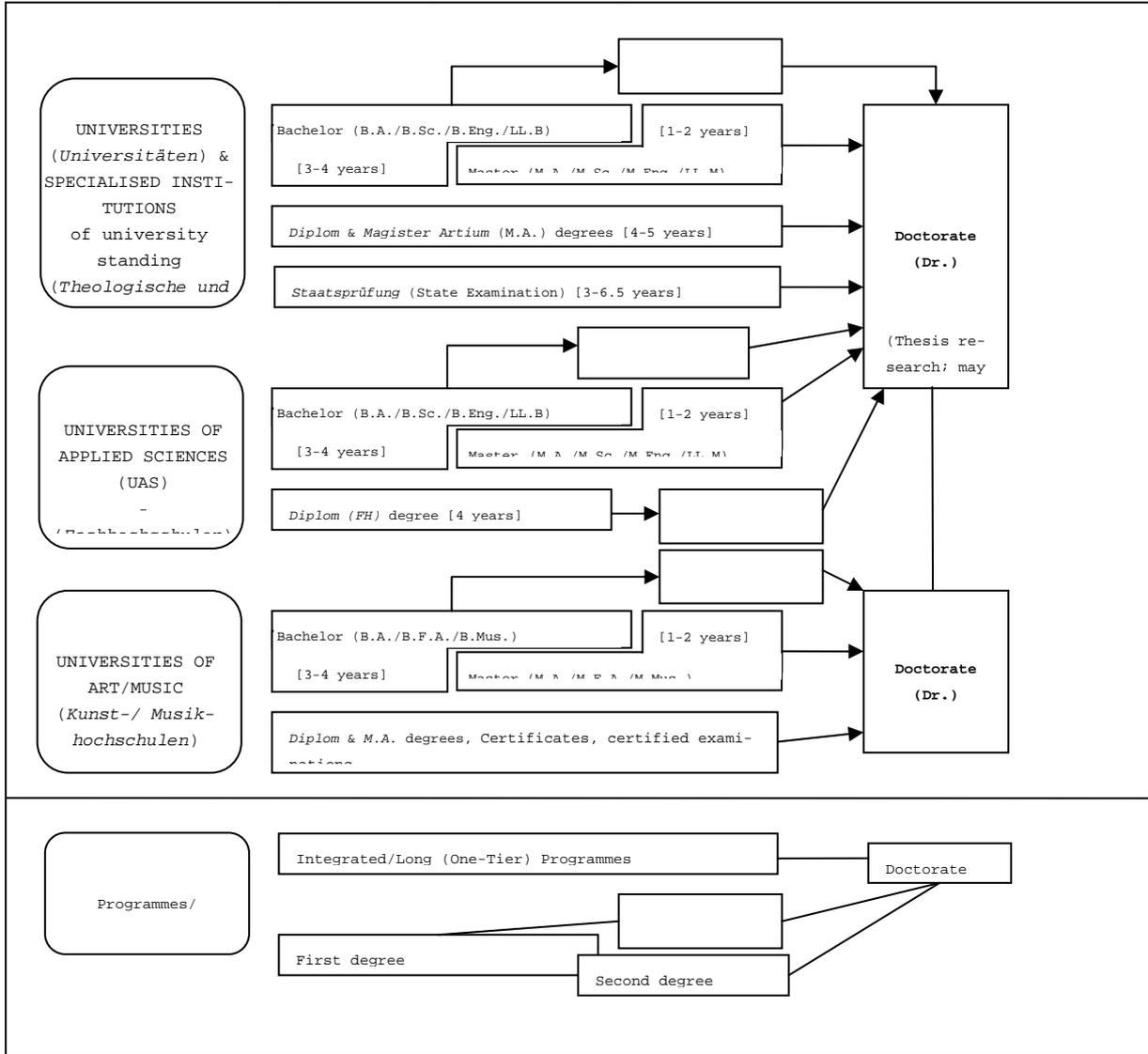
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁹ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.¹⁰

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{x1}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{xii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen (UAS)* is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

⁷ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

⁸ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

⁹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for

Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

¹⁰ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

¹¹ See note No. 4.

¹² See note No. 4.